

## Beschluss

---

### Geschäftsordnung für Landesversammlungen

#### § 1 - Mandatsprüfung

- (1) Die Stimmberechtigung wird durch Eingangsprüfung festgestellt und durch Aushändigung einer Stimmkarte bestätigt. Bei Abstimmungen gelten nur diese Stimmkarten.
- (2) Die Landesversammlung wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes eine mindestens dreiköpfige Mandatsprüfungskommission. Diese entscheidet im Zweifel über das Stimmrecht.
- (3) Die Mandatsprüfungskommission überprüft zu Beginn die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung.

#### § 2 - Präsidium

- (1) Die Landesversammlung wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes ein Präsidium, das die Versammlung leitet.
- (2) Das vorläufige Präsidium bereitet die Versammlung in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand vor.

#### § 3 - Tagesordnung

- (1) Das Präsidium legt der Landesversammlung den Vorschlag des Landesvorstandes für die Tagesordnung vor.
- (1) Die Landesversammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Änderungsanträge werden in der Regel nach einer Pro- und einer Kontrarede abgestimmt. Danach findet eine Schlussabstimmung über die Tagesordnung statt.

#### § 4 - Anträge

- (1) Die Landesversammlung wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes eine mindestens dreiköpfige **Antragskommission**. Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge, sind schriftlich bei der Antragskommission einzureichen. Sie müssen Name, Kreisverband, Datum und Wortlaut des Antrages enthalten.

(2) **Antragsberechtigt** sind gem. § 10 Absatz 6 der Landessatzung Regionalverbände, Kreisverbände und Ortsverbände, die Kreiskonferenz, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Kreiskassiererkonferenz, der Landesvorstand, einzelne Delegierte und die Grüne Jugend Sachsen. Während der Landesversammlung sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.

(3) **Anträge** müssen dem Landesvorstand gem. § 10 Absatz 6 der Landessatzung spätestens drei Wochen vor der Landesversammlung vorliegen.

(4) Alle anderen Anträge sind **Dringlichkeitsanträge**. Dringlichkeitsanträge sollen in der Regel eine Woche vor der Landesversammlung beim Landesvorstand, spätestens aber zu Beginn der Landesversammlung bei der Antragskommission vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auch im Laufe der Versammlung zugelassen werden, wenn sie von 5% der anwesenden Delegierten unterstützt werden. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

(5) **Geschäftsordnungsanträge** können von den Stimmberechtigten mündlich gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf

- Redezeitbegrenzung
- Schließen der Redeliste
- Schluss der Debatte
- Verlängerung der Debatte
- Übergang in einen neuen Tagesordnungspunkt
- Vertagung
- Nichtbefassung
- Prüfung der Beschlussfähigkeit

Geschäftsordnungsanträge sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen und sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen. Anträge auf Schließen der Redeliste und Schluss der Debatte kommen zur Abstimmung, nachdem das Präsidium die noch vorliegenden Wortmeldungen genannt hat.

(6) Soll über einen abgeschlossenen Antrag erneut eine Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein **Rückholantrag** zu stellen. Dieser ist schriftlich beim Präsidium vorzulegen und sofort zu behandeln. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 5 - Abstimmungen**

(1) Abstimmungen erfolgen durch Heben der Stimmkarte.

(2) Änderungsanträge sind vor der Abstimmung über den Antrag, auf den sie sich beziehen, zu behandeln. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird zuerst über den weitest gehenden abgestimmt. Im Zweifel entscheidet das Präsidium. Auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag ist es möglich, über Anträge alternativ abzustimmen oder Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu machen. Danach erfolgt die Schlussabstimmung. Die Reihenfolge ist vor der Abstimmung anzukündigen. Während der Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

(3) Beschlüsse werden durch die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann in diesem Fall die Debatte wieder aufnehmen.

(4) Auf Vorschlag des Präsidiums oder durch Beschluss der Versammlung kann schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 6 - Redebeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat Rederecht. Wortmeldungen sind durch das Heben einer Hand anzuzeigen.
- (2) Redelisten werden nach Antragstellung und Ankündigung durch das Präsidium eröffnet. Sie werden nach Eingang der Wortmeldungen sowie getrennt für Frauen und Männer geführt und durch das Präsidium in sachliche Zusammenhänge gebracht. Wenn es dem Verlauf der Debatte dient, kann dem Landesvorstand unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt werden.
- (3) Die Aussprache kann zeitlich begrenzt werden. Dies ist vom Präsidium vor der Debatte anzukündigen. Danach wird sie unabhängig von vorliegenden Wortmeldungen durch das Präsidium beendet. Die Versammlung kann auf Antrag eine Verlängerung beschließen.
- (4) Auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag kann die Redezeit in einem Tagesordnungspunkt begrenzt werden.
- (5) Jede und jeder Delegierte hat das Recht persönliche Erklärungen abzugeben. Diese sind nur am Ende eines Tagsordnungspunktes zulässig.

## **§ 7 - Protokoll**

- (1) Über die Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer sowie ein Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle sind den Kreisverbänden innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung zuzustellen.

## **§ 8 - Sonstiges**

- (1) Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, muss bei den Versammlungen ein behindertengerechter Zugang gewährleistet sein.
- (2) Landesversammlungen sind rauchfreie Veranstaltungen. Damit dem Passivrauchschutz entsprochen wird, darf in dem Gebäude, in dem die Versammlung stattfindet nicht geraucht werden. Dies gilt auch für Balkone, Treppenhäuser, Flure, Nebenräume und separate Teile von Räumen.
- (3) Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das Hausrecht aus.

---

Verabschiedet auf der Landesversammlung in Dresden im April 1992; geändert durch die Landesversammlungen in Meißen, Mai 2000 und in der vorliegenden Fassung in Chemnitz, Februar 2007